



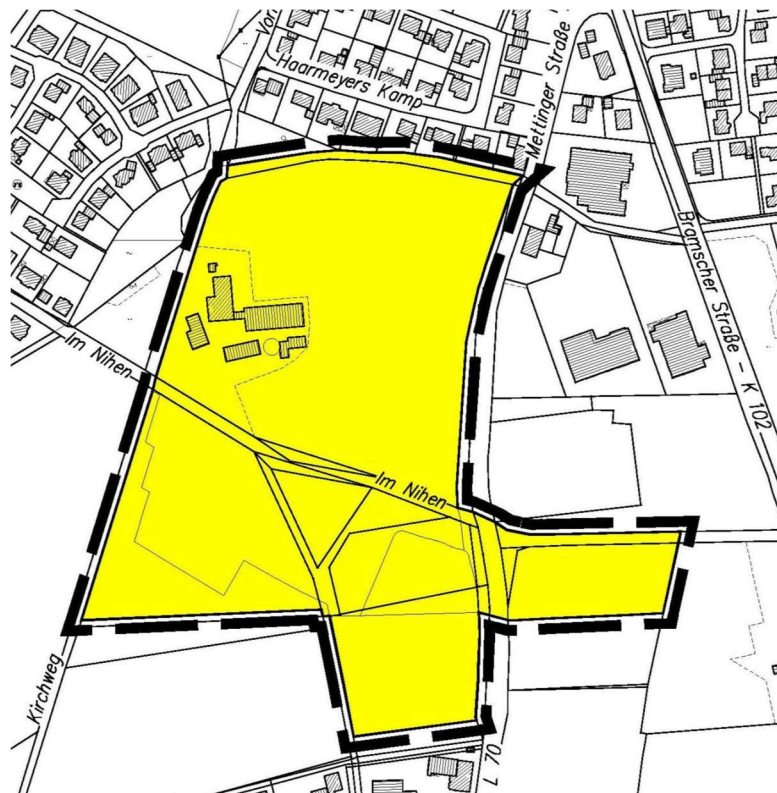
Bekanntmachung

über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen

Die Unterlagen für die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Neuenkirchen wurden in der Zeit vom 27.01.2021 bis einschließlich 27.02.2021 gemäß § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 beteiligt. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden der Samtgemeinde Neuenkirchen Eingaben gemacht, die zu einer Überarbeitung und somit Änderung der Auslegungsunterlagen geführt haben. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplans mit seinen Unterlagen erneut auszulegen und eine erneute Behördenbeteiligung durchzuführen. Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung vom 8. März 2021 die erneute Auslegung der Planunterlagen für die 29. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans ist folgender Bereich in der Mitgliedsgemeinde Neuenkirchen betroffen:

Ausweisung einer Wohnbaufläche „Südlich Haarmeyers Kamp“

Der ca. 9,8 ha. Große Änderungsbereich liegt am Südrand der engeren Ortslage Neuenkirchens, unmittelbar beidseitig der Mettinger Straße (L70), nördlich und südlich der Straße im Nihen und ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Neuenkirchen im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet Südlich Haarmeyers Kamp“ auf.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 BauGB) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

12. Mai 2021 bis einschließlich 14. Juni 2021

erneut öffentlich aus. Die Planunterlagen können während der Dienstzeiten – montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr – im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Neuenkirchen, Zimmer 4, Alte Poststr. 5 - 7, 49586 Neuenkirchen, eingesehen werden.

Bitte vereinbaren Sie aufgrund der aktuellen Corona-Situation zur Einsichtnahme einen Termin (Telefon: 05465-201-0).

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wird diese Bekanntmachung mit ihren Planunterlagen auch ins Internet eingestellt. Sie haben die Möglichkeit alle Unterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde Neuenkirchen unter der Adresse www.neuenkirchen-os.de einzusehen. Wählen Sie hierzu bitte nach dem Öffnen der Startseite der Samtgemeinde Neuenkirchen oben den Reiter „Samtgemeinde Neuenkirchen“ aus, gehen dann auf den Reiter „Rathaus & Service“ und danach auf die Schaltfläche „Amtliche Bekanntmachungen“ und wählen hier schließlich den Ordner zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planungsabsicht der Samtgemeinde Neuenkirchen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch (BauGB) u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

22 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, betreffend folgende Themen: Bodenschutz, Immissionsschutz (Verkehrslärm, landwirtschaftliche Gerüche), Artenschutz, Naturschutz (Wallhecken), Wasserrecht, Wasserwirtschaft, Brandschutz, Archäologische Denkmalpflege, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Erschließung (Trinkwasserversorgung, Oberflächen- und Schmutzwasserabführung, Versorgungseinrichtungen für Elektrizität und Telekommunikation).

5 Fachgutachten bzw. -beurteilungen, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug: Artenschutz, Versickerungsfähigkeit des Bodens, Abführung des Oberflächenwassers, Schmutzwasserentsorgung, Ermittlung und Bewertung des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft, Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, Verkehrslärm, landwirtschaftliche Geruchsimmissionen (diese sind teilweise in dem Umweltbericht integriert, teilw. Anlage des Umweltberichtes).

Neuenkirchen, 04.05.2021



Hildegard Schwertmann-Nicolay
Samtgemeindebürgermeisterin

ausgehängt am:

abgenommen am: